

In Ausführung des § 16 der Clubsatzung vom 14. März 1997 wird nachfolgende Geschäftsordnung erlassen.

GO I Aufnahme, Rechte und Pflichten, Ehrenmitglieder, Ausschluß

1. Voraussetzungen

- 1.1 Der Antragsteller muß an den Übungsschießen des Clubs mindestens dreimal in regelmäßigen Abständen teilgenommen haben.
- 1.2 Dem Aufnahmeantrag ist ein polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate, beizufügen.
- 1.3 Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können aufgenommen werden, wenn sie zwei Mitglieder des Clubs als Bürgen stellen. Die Bürgschaft gilt ausschließlich in Verbindung mit Clubangelegenheiten und endet, sobald der Jugendliche volljährig ist.

2. Aufnahme

- 2.1 Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung geeignete Bewerber zur Aufnahme vor. Antragsteller müssen anwesend sein. Die Mitglieder sind berechtigt, sie zu befragen. Die Abstimmung erfolgt in Abwesenheit der Bewerber durch Handzeichen. Ein Bewerber ist aufgenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.
- 2.2 Neumitglieder erhalten bei Aufnahme den Mitgliedsausweis.
- 2.3 Abgelehnten Bewerbern müssen die Gründe nicht mitgeteilt werden.

3. Rechte

Die Mitglieder haben das unbeschränkte Stimmrecht in den Versammlungen, das Recht auf Wählbarkeit in den Vorstand sowie die Teilnahme an allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Clubs.

4. Pflichten

- 4.1 Die Mitgliedschaft verpflichtet dazu, die Satzung und die Weisungen des Vorstands zu befolgen, Beiträge pünktlich zu zahlen und das Ansehen und die Interessen des Clubs jederzeit zu wahren.
- 4.2 Wohnungswechsel sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
- 4.3 Auf Anforderung des Vorstands haben sich die Mitglieder an der Pflege und Erhaltung der Schießsportanlage zu beteiligen.

5. Ehrenmitglieder

Über die Vergabe von Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Jahreshauptversammlung. Entsprechende schriftliche Anträge sind fristgerecht einzureichen. Der Vorstand schlägt der Jahreshauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und können keine Ämter bekleiden.

6. Ausschluß

- 6.1 Ausschlußgründe können sein: vereinschädigendes Verhalten, vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Schieß- und/oder Standordnung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung, Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.
- 6.2 Vor der Beschlußfassung ist das Mitglied zur Anhörung zu laden. Die Ladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich an die letzte bekannte Adresse. Nimmt das Mitglied den Termin nicht wahr, verfällt sein Recht auf Stellungnahme. Der Vorstand entscheidet dann endgültig mit sofortiger Wirkung. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Unzustellbarkeit berührt die Wirksamkeit nicht.

GO II Amtsführung und Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzende

Der Vorsitzende führt den Club, repräsentiert ihn und führt den Vorsitz in den Versammlungen. Sein Vertreter ist der 2. Vorsitzende.

2. Schatzmeister

2.1 Der Schatzmeister führt die Nityliederkartei, zieht Beiträge ein, verwaltet die Finanzen, führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben und hat Bankvollmacht.

2.2 Zahlungen des Clubs erfolgen bargeldlos. Ausnahmen können vereinbart werden. Alle Rechnungsbelege sind vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

3. Schriftführer

Der Schriftführer führt die Niederschrift bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und ist für den anfallenden Schriftverkehr des Vorstands zuständig. Er hat in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

4. Schießsportleiter

Die Schießsportleiter leiten und beaufsichtigen die Schießveranstaltungen des Clubs, sorgen für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, führen die Schießkladde und veranlassen die Entsorgung der Abfälle. Sie müssen befähigt und berechtigt sein, Schießen nach den Regeln des DJV zu leiten.

5. Rücktritt von Vorstandsmitgliedern

5.1 Vorzeitiger Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Dieser hat sofort den Vorstand zu informieren,

5.2 Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so beauftragt der Vorsitzende ein Clubmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

5.3 Der Rücktritt des 1. Vorsitzenden führt zum Rücktritt des gesamten Vorstands. Es ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis dahin führen alle Mitglieder des Vorstands ihr Amt kommissarisch.

GO III Versammlungen

1. Leitung

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen. Aus besonderem Anlaß kann auch ein anderes Vorstandsmitglied zum Sitzungsleiter bestimmt werden.

2. Wahlen

2.1 Vorstandswahlen erfolgen alle drei Jahre durch die Jahreshauptversammlung.

2.2 Die Vorstandswahlen leitet das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied des Clubs. Sobald der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser die Versammlungsleitung.

2.3 Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern durch Nachwahl dauert längstens bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

3. Wahlvorgang

3.1 Kandidaten werden durch Zuruf aus der Versammlung vorgeschlagen.

3.2 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

3.3 Der gewählte Kandidat muß zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, andernfalls ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

3.4 Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Stimmenübertragungen sind unzulässig.

GO IV Anträge und Beschlüsse

1. Anträge müssen schriftlich mit vollem Wortlaut fristgerecht eingereicht werden.
2. Später eingehende Anträge sind Dringlichkeitsanträge. Sie können nur verhandelt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit bejaht.
3. Zu eingereichten Anträgen können während der Versammlung Zusatzanträge gestellt werden.
4. Vor jeder Abstimmung ist der betreffende Antrag noch einmal zu verlesen. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.
5. Zur Beschlußfassung ist einfache, bei Änderung der Satzung und/oder Geschäftsordnung Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

GO V Vorstandssitzungen

1. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen. In dringenden Fällen kann diese Frist unterschritten werden und die Einberufung mündlich erfolgen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlußfähig.
3. Der erweiterte Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.
4. Rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung ist eine Sitzung des Vorstands einzuberufen, um die Punkte der Tagesordnung für die Versammlung zu beraten und festzulegen.
5. Eingegangene Anträge sind vor der Jahreshauptversammlung im Vorstand zu besprechen.
6. Abstimmungen in Vorstandssitzungen erfolgen offen.
7. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
8. über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu erstellen. Beschlüsse sind wörtlich niederzuschreiben.

GO VI Beiträge

Bei Aufnahme erhebt der Club eine Umlage. Die Umlage und der anteilige Jahresbeitrag sind bei Aufnahme fällig, die folgenden Jahresbeiträge jeweils bis zum 31. März. Ehegatten von Mitgliedern zahlen die Umlage sowie 70% des Jahresbeitrags.

GO VII Waffenrechtliche Befürwortungen

Neue Mitglieder können nach einer Wartezeit von sechs Monaten waffenrechtliche Befürwortungen erhalten, wenn sie ernsthaftes Interesse am Schießsport erkennen lassen. Die Voraussetzungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

GO VIII Ausschüsse

Aus besonderem Anlaß kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder Ausschüsse einsetzen. Diese erarbeiten Beschlußvorlagen für den Vorstand nach Maßgabe des Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann an den Ausschusssitzungen teilnehmen.